

**Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Einzel-„ gestrichen

In Abs. 2 wird der Punkt h gestrichen

Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

(7) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	2,00 m	1,00 m
b) für Kinder bis 5 Jahre	1,20 m	0,60 m
c) Wahlgräber	2,00 m	2,30 m
d) für Urnenreihengrab	1,00 m	0,60 m
e) für Urnenwahlgrab	1,00 m	1,00 m

§ 2

§ 14 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen

Abs. 4 wird gestrichen

§ 3

§ 15 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden im Satz 2 die Worte „einstellige (Einzelgrabstätten) und“ gestrichen.

In Abs. 2 werden im letzten Satz die Worte „bzw. 3 Urnenbestattungen“ gestrichen.

§ 4

§ 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, sofern die Ruhefrist für die Urne gewahrt ist
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Eschershausen und Deensen
 - e) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (unter grünem Rasen)
 - f) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Ruhezeit“ durch „von 25 Jahren“ ersetzt

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die in einem gesondert ausgewiesenen Grabstättenfeld angelegt werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die Urnenbeisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Hinterbliebenen.

In Abs. 5 wird der Satz 2 gestrichen

Abs. 6 wird gestrichen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24. April 2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

